



DERICHEBOURG GROUP – HINWEISEGEBERRICHTLINIE

April 2024



INHALT

1. Geleitwort des Chief Executive Officer und des General Manager
2. Wer kann etwas melden?
3. Wann können Meldungen abgegeben werden?
4. Wie können Meldungen abgegeben werden?
5. Überblick über das Bearbeitungsverfahren
6. Wer bearbeitet eingehende Meldungen?
7. Geheimhaltung und Transparenz
8. Hinweisgeberschutz

GELEITWORT DES VORSITZENDEN UND DES GENERAL MANAGER

„Für unethisches Verhalten ist in unserem Unternehmen kein Platz. Mit Ihrer Unterstützung schaffen wir bei Derichebourg eine Unternehmenskultur, die von Eigenverantwortung und Transparenz geprägt ist.“



Abderaman El Aoufir

CEO, Derichebourg Environnement



Thomas Derichebourg

General Manager, Derichebourg Environnement

RECHTLICHER RAHMEN

- Das Hinweisgebersystem unterliegt folgenden französischen Rechtsvorschriften, die auch auf die Tochtergesellschaften der Derichebourg Group anwendbar sind:
 - SAPIN II¹
 - Sorgfaltspflichtengesetz²
- Konzernweite Compliancebeauftragte ist Corinne Belmont.
 - corinne.belmont@derichebourg.com
 - +33 44 1 43 33 75

¹ Verabschiedet am 9. Dezember 2016, geändert durch das Gesetz vom 21. März 2022 über Transparenz, Korruptionsbekämpfung und Hinweisgeberschutz, Art. 6–9 u. Art. 17.II.2°

² Gesetz vom 27. März 2017 über Sorgfaltspflichten von Muttergesellschaften.

WER KANN ETWAS MELDEN?

- Alle natürlichen und juristischen Personen mit unmittelbarer oder mittelbarer Kenntnis über konkrete Vorgänge und Tatsachen (siehe gegenüberliegende Seite) können Meldungen abgeben. Dazu zählen insbesondere:
 - Angestellte
 - Lieferanten
 - Kunden
 - Aktionäre
 - Vorstände
 - Gewerkschaften
 - Öffentliche Stellen

WANN KÖNNEN MELDUNGEN ABGEBEN WERDEN?

- Unternehmensangehörige und Dritte können Unregelmäßigkeiten und Mängel innerhalb der Gruppe melden. Dazu zählen insbesondere:



Korruption



Diskriminierung und Rassismus



Interessenkonflikte



Arbeitsbedingungen



Betrug



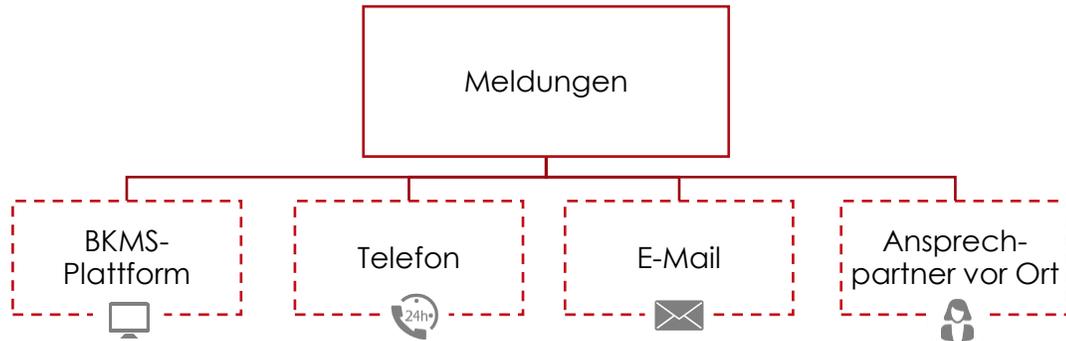
Umweltschäden



Belästigung

(sexueller, körperlicher oder psychischer Art)

WIE KÖNNEN MELDUNGEN ABGEBEN WERDEN?



BKMS-Plattform

Das Hinweisgebersystem der Derichebourg Group ist weltweit unter folgender URL erreichbar:

<https://www.bkms-system.com/Derichebourg-report>

Der Link ist nebst QR-Code an allen Standorten verfügbar.

Das System ist besonders stark geschützt. Weder der Anbieter selbst noch andere Dritte können auf die Daten zugreifen.

Meldungen sind nur für die Compliance-Beauftragte und die Innenrevision einsehbar und unterliegen absoluter Vertraulichkeit.

Beim örtlichen Compliance-Beauftragten

In jeder Konzerngesellschaft gibt es einen Compliance-Beauftragten. Dieser steht für alle Meldungen zur Verfügung.
Eine Liste aller Ansprechpartner finden Sie im Intranet.

Telefonisch

In jedem Tätigkeitsland gibt es eine eigene Rufnummer für Meldungen:

Belgien	+32 2 89 97 26 11	Mexiko	+52 55 71 00 21 93
Kanada	+1 28 94 01 91 98	Portugal	+35 13 04 50 26 51
Frankreich	+33 1 87 21 22 91	Rumänien	+40 3 17 82 98 07
Deutschland	+49 30 99 25 71 46	Spanien	+34 9 10 47 76 36
Ungarn	+36 17 01 18 07	Schweiz	+41 4 35 51 02 35
Italien	+39 02 81 48 00 81	USA	+1 21 32 79 10 15
Luxemburg	+35 2 27 86 05 40		

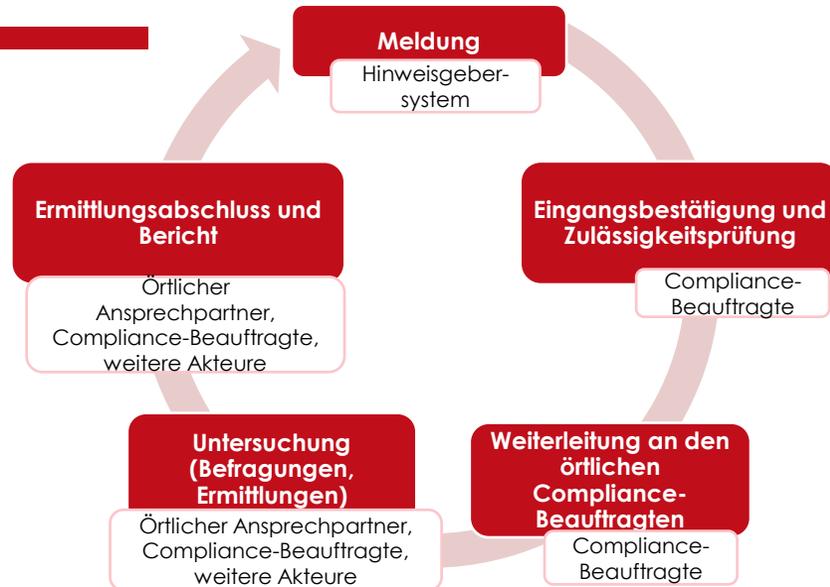
Für den Zugriff müssen Sie diese Company Access PIN ins System eingeben: **2448**

Auf dem Postweg:

Meldungen können per Post an folgende Anschrift gerichtet werden:

Derichebourg Environnement
Compliance Officer – CONFIDENTIAL
119 Av. du Général Michel Bizot
75012 PARIS

ÜBERBLICK ÜBER DAS BEARBEITUNGSVERFAHREN



Die Compliance-Beauftragte bestätigt den Meldungseingang nach spätestens **7 Werktagen**.

Wird eine Meldung von der Compliance-Beauftragten **binnen drei Monaten** für zulässig erklärt, wird sie an den zuständigen örtlichen Ansprechpartner weitergeleitet, der dann die Ermittlungen führt. Weitere Informationen können vom Hinweisgeber angefordert werden, sofern dieser zustimmt. Auch die Beschuldigten können befragt werden.

In jedem Fall wird der Hinweisgeber **binnen drei Monaten** über die geplanten oder bereits ergriffenen Maßnahmen zur Prüfung der Anschuldigungen und ggf. zur Behebung der gemeldeten Sachverhalte sowie die jeweiligen Grundlagen dafür informiert.

Nach Abschluss der Untersuchung erstellen Compliance-Beauftragte und örtlicher Ansprechpartner einen Bericht mit Schlussfolgerungen und Empfehlungen. Auch Hinweisgeber und Beschuldigte(r) werden in Kenntnis gesetzt.

WER BEARBEITET EINGEHENDE MELDUNGEN?

Meldungen werden von der Compliance-Beauftragten entgegengenommen und gemeinsam mit dem örtlichen Ansprechpartner bearbeitet.

Die Compliance-Beauftragte ist für folgende Meldungen zuständig:

- Meldungen, die mindestens ein Mitglied der Geschäftsleitung im jeweiligen Land betreffen
- Meldungen, deren unvoreingenommene Bearbeitung auf lokaler Ebene aus bestimmten Gründen (wie Interessenkonflikten) nicht möglich ist

Untersuchungsbericht

Nach eingehender Untersuchung erstellt der örtliche Ansprechpartner einen Untersuchungsbericht. Darin werden die Ergebnisse der Untersuchung dargelegt, soweit sie Verstöße gegen die Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung, den Verhaltenskodex oder geltendes Recht betreffen. Der Bericht nennt sämtliche Tatsachen und – soweit möglich – die beteiligten Personen.

Soweit dies möglich ist, wird der Hinweisgeber über die Ermittlungsergebnisse informiert. Dies gilt auch für die Beschuldigten, sofern deren Identitäten aus der Meldung hervorgehen.

In besonders sensiblen Fällen wird auch die Konzern- und Firmenleitung eingebunden. Weist die Meldung Verstöße gegen die Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung, den Verhaltenskodex oder geltendes Recht nach, entscheiden Konzern- und Firmenleitung über etwaige Disziplinarmaßnahmen und rechtliche Schritte gegen die beteiligten Angestellten bzw. Dritten.

Hinweis: Formelle Berichte werden nur bei Betrug, Korruption und Interessenkonflikten erstellt.

GEHEIMHALTUNG UND TRANSPARENZ

- Vertraulichkeit ist ein zentraler Bestandteil des Hinweisgebersystems. Denn nur so können die Daten und Identitäten der Beteiligten geschützt werden.
- Die lokalen Ansprechpartner unterliegen den Weisungen der Compliance-Beauftragten. Datenerfassung und -verarbeitung richten sich nach der jeweiligen Meldung und erfolgen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Einheitlichkeit.

Dabei ist Folgendes zwingend zu beachten:

- 1) Der Meldungsversand erfolgt ausschließlich auf den hier beschriebenen Wegen.
- 2) Erhält der Hinweisgeber keine fristgerechte Rückmeldung der Compliance-Beauftragten, kann er sich auch an externe Stellen wenden.

HINWEISGEBERSCHUTZ

- Sofern die Meldung über das Hinweisgebersystem erfolgt, genießen folgende natürliche und juristische Personen Schutz:
 - Hinweisgeber
 - Helfer (natürliche und juristische Personen, die den Hinweisgeber bei der Meldung bzw. Offenlegung unterstützen)
 - Personen, die mit dem Hinweisgeber in Kontakt stehen
 - der Kontrolle des Hinweisgebers unterliegende Rechtsträger
- Das Hinweisgebersystem sieht vor, dass:
 - Personen, die Informationen gemäß vorliegender Richtlinie melden oder öffentlich machen, zivilrechtlich nicht für dadurch verursachte Schäden haftbar gemacht werden können
 - Personen, die Informationen gemäß vorliegender Richtlinie melden oder öffentlich machen, nicht strafrechtlich verfolgt werden können
 - keine Vergeltungsmaßnahmen vorgenommen, versucht oder angedroht werden dürfen



Wenn ein Hinweisgeber vorsätzlich falsche Anschuldigungen in der Absicht vorbringt, anderen zu schaden oder sich finanzielle Vorteile zu sichern, handelt er nicht nach Treu und Glauben und kann somit für Verleumdung und üble Nachrede haftbar gemacht werden.

AUFBEWAHRUNG DER DATEN

- Wenn die Warnung nicht zulässig ist (Einstellung des Verfahrens, da nicht in den Anwendungsbereich des Verfahrens fallend): Die Vernichtung ist denkbar, aber nicht zwingend erforderlich. Die Daten können punktuell und begründet von speziell befugten Personen eingesehen werden. Die Aufbewahrung muss einem identifizierten Bedarf entsprechen, z. B. dem Schutz von Zeugen vor Vergeltungsmaßnahmen oder der Beweisführung.
- Wenn die Warnung zulässig ist und eine interne Untersuchung folgt: Die Daten im Zusammenhang mit der Warnung können bis zu einer endgültigen Entscheidung aufbewahrt werden. Diese Entscheidung muss innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Eingang der Warnmeldung erfolgen. Nach der endgültigen Entscheidung über die Weiterverfolgung der Warnung können die Daten in Form von Archiven aufbewahrt werden, insbesondere zu Beweis Zwecken im Hinblick auf eine Kontrolle oder einen Rechtsstreit oder zur Durchführung von Qualitätsaudits der Prozesse zur Bearbeitung von Meldungen.